



Nr. 9 / 2. Mai 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land

53

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim vom 29. Mai 2003

57

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2008

57

Landtags- und Bezirkswahl 2008; Ernennung der Stimmkreisleiter

58

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

58

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München;

– Bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost für die Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb

– Erweiterung Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage

58

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land

Vom 15. April 2008

Der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

57

(1) Der Zweckverband hat den Namen „Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land“.

58

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Starnberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

58

(1) Verbandsmitglieder sind

1. Landkreis Starnberg
2. Stadt Starnberg
3. Gemeinde Andechs
4. Gemeinde Berg
5. Gemeinde Feldafing
6. Gemeinde Herrsching a. Ammersee
7. Gemeinde Inning a. Ammersee
8. Gemeinde Pöcking
9. Gemeinde Seefeld
10. Gemeinde Tutzing
11. Gemeinde Weßling
12. Gemeinde Wörthsee
13. Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e. V.
14. Markt Dießen a. Ammersee

(2) Anderen Gemeinden, Landkreisen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts, insbesondere des Fünf-Seen-Landes, steht der Beitritt offen.

(3) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedskommunen sowie der Mitgliedsgemeinden der Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e. V..

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung des Tourismus.

(2) Der Verband soll insbesondere

- a) zweckdienliche Einrichtungen fördern;
- b) den Tourismus im Gebiet der Mitgliedsgemeinden organisieren und koordinieren;
- c) in zweckdienlicher Weise Werbung betreiben;
- d) für das Tourismusgewerbe beratend tätig sein.

§ 4 Organe

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Zur Beratung der Organe des Zweckverbandes wird ein Tourismus-Beirat (§ 9) gebildet. Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und vier Verbandsräten der Interessengemeinschaft Fremdenverkehr Starnberger See e. V.. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(2) Grundlage der Stimmzahlbemessung der Gemeinden ist die Einwohnerzahl. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Stand der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht wurde. Für die Gemeinde Seefeld ist nur die Einwohnerzahl der ehemaligen Gemeinde Hechendorf a. Pilsensee maßgeblich.

Dabei ergibt jedes volle Tausend Einwohner eine Stimme, jede Gemeinde erhält jedoch mindestens eine Stimme. Änderungen in der Stimmenzahl werden jeweils zum 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der entsprechenden Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung folgt.

Die Verbandsräte der Interessengemeinschaft Starnberger See e. V. haben jeweils eine Stimme.

Der Landkreis Starnberg erhält – auf ganze Zahlen abgerundet – so viele Stimmen, dass die Gesamtstimmenzahl auf Landkreis und andere Mitglieder im Verhältnis 1/3 zu 2/3 aufgeteilt wird.

(3) Die in Art. 30 Abs. 4 Satz 1 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.

(4) Die Stellvertretung des Landrates und der ersten Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Verbandsrat regelt sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Im Übrigen bestellen die Verbandsmitglieder Stellvertreter.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es mit einem Drittel der Stimmen der Verbandsräte oder von mindestens drei Verbandsmitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(3) Beschlüsse über die Errichtung oder Unterhaltung von Tourismuseinrichtungen durch den Verband bedürfen der Zustimmung des Vertreters des Landkreises.

(4) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Ver-

bandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen werden:

1. Entscheidungen über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;

5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

7. die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle;

8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sowie der Entschädigungssatzung;

10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern;

11. die Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt von Mitgliedern.

§ 9

Zusammensetzung des Tourismus-Beirates

(1) Dem Beirat sollen angehören:

die Tourismusbeauftragten der Mitgliedskommunen des Verbandes, der Mitglieder der Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e. V. sowie der Gemeinden der Mitgliedslandkreise,

die Verkehrsvereinsvorsitzenden des Verbandsgebietes und der Vorsitzende der Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e. V.,

ein Vertreter der Schifffahrt Starnberger See und Ammersee, des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes (Kreisstelle Starnberg), der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis

Starnberg mbH, des Klosters Andechs, der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung (für den Starnberger See und Ammersee), des Buchheim Museums, des Studienkreises für Tourismus sowie des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels im Landkreis Starnberg.

Im Weiteren entscheidet über die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Beirates die Verbandsversammlung.

(2) Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte, der die Sitzungen des Beirates vorbereitet und leitet. Der Sprecher erläutert die vom Beirat erstellten fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen den Verbandsorganen.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Landrat oder Bürgermeister sein müssen, auf die Dauer ihrer kommunalen Amtszeit.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und bestellt den Schriftführer für die Sitzungen dieser Verbandsorgane.

(3) Er erledigt ferner in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Verbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Beirates beratend teil. Die Geschäftsstelle unterstützt den Sprecher des Beirates.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Dabei tragen die Verbandsmitglieder außer dem Landkreis Starnberg, den Gemeinden des Landkreises Starnberg sowie der Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e. V. einen Anteil am nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf, der dem Verhältnis ihrer Stimmzahl zur Gesamtstimmzahl in der Verbandsversammlung entspricht. Von dem nach Abzug des Anteils nach Satz 2 verbleibenden Finanzbedarf tragen der Landkreis Starnberg 50 v. H. und die übrigen Verbandsmitglieder (die keinen Anteil nach Satz 2 tragen) vom danach verbleibenden Rest jeweils einen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Stimmzahl in der Verbandsversammlung entspricht.

(2) Die Kosten der Erhebung trägt der Verband.

(3) Der Verband weist den Mitgliedern die Höhe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben nach.

(4) Beschlüsse über die Haushaltssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

§ 14

Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Eine Anpassung der Stimmverteilung nach § 5 beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Anpassung der Stimmverteilung nach § 5 wird so rechtzeitig vorgenommen, dass die Bildung der Verbandsorgane und Änderungen bei ihrer Besetzung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann.

(4) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund zum Ende jedes Geschäftsjahres kündigen.

(5) Der Austritt eines Mitglieds wird mit Ablauf des Geschäftsjahres nach der Bekanntmachung der Satzungsänderung rechtswirksam.

(6) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, die Kündigung und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15

Auflösung des Verbandes

Der Verband wird, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Auflösungsgründen, durch Beschluss der Verbandsversammlung mit drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl aufgelöst.

§ 16

Abwicklung

(1) Im Falle der Auflösung wickelt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte ab. Die Verbandsversammlung kann einen anderen Abwickler bestimmen.

(2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes, das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten bleibt, an die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Umlageschlüssels nach § 14 Abs. 1.

(3) Bei Auflösung des Verbandes sind vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen die vorhandenen unkündbaren Bediensteten vom Landkreis Starnberg zu übernehmen. Dieselbe Regelung gilt auch für die Aufbringung der zu tragenden Versorgungslasten. Dies gilt nicht für Bedienstete, die nach dem 1. Januar 2005 eingestellt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 17

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes und ihre Änderungen werden im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2005 (OBABI S. 41 ff.) außer Kraft.

Starnberg, 15. April 2008

Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land

Karl Roth

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land vom 10. April 2008 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim vom 29. Mai 2003

Auf Grund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung von Oberbayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Rosenheim, 29. Januar 2008

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Dr. Gimple,
Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND „HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	62.100 €
---	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 61.050 € festgesetzt und als Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Die Umlage nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung beträgt je Mitglied 20.350 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Traunstein, 25. Februar 2008

Zweckverband „Holzknechtmuseum Ruhpolding“

Hermann Steinmaßl
Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Landtags- und Bezirkswahl 2008**Ernennung der Stimmkreisleiter****Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Oberbayern****Vom 28. April 2008 11-1363/08**

Die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Oberbayern vom 15. Februar 2008, Nr. 11-1363/08, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

Stimmkreis 125 Rosenheim-Ost

Stimmkreisleiter:

Stadtdirektor Hermann Koch
Stadt Rosenheim
Dezernat III
Königstraße 24
83022 Rosenheim
Tel: 08031 36-1300
Fax: 08031 36-2055
e-mail: wahlamt@rosenheim.de

Stimmkreis 129 Weilheim-Schongau:

Stimmkreisleiter:

Oberregierungsrat
Wolfgang Pichura
Landratsamt Weilheim-Schongau
Pütrichstraße 10a
82362 Weilheim i. OB
Tel: 0881 681-1202
Fax: 0881 681-2312
E-Mail: w.pichura@lra-wm.de

Stellvertreter:

Regierungsamtsrat
Reinhard Dorda
Tel: 0881 681-1253
Fax: 0881 681-2384
E-Mail: r.dorda@lra-wm.de

München, 21. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München;

– **Bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost für die Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb**

– **Erweiterung Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage**

Bekanntgabe vom 28. April 2008

25-33-3721.1-MUC-4-06

25-33-3721.1-MUC-1-08

Die FMG hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern - mit Schreiben vom 17. September 2006 bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost zur Ermöglichung der Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb sowie mit Schreiben vom 31. Januar 2008 eine Erwei-

terung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage beantragt. Sämtliche Anlagen befinden sich auf dem Gelände des Verkehrsflughafens München.

Für die Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG jeweils mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfungen haben ergeben, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben werden. Für die Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – , Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 28. April 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident